



Verordnung über die Benützung
der Schulanlage Ortsteil Ebersecken

Vom 27.10.2021

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Zuständige Stelle.....	3
II. BENÜTZUNGSRECHT	3
2.1 Prioritäten der Benützung.....	3
2.2 Benützung	4
2.3 Belegungszeiten	4
2.4 Beschränkung der Benützung.....	4
2.5 Besondere Bestimmungen für die Turnhalle.....	4
2.6 Öffnen und Schliessen der Anlage.....	5
III. HAUSORDNUNG	5
3.1 Haustiere	5
3.2 Sorgfaltpflicht.....	5
3.3 Betreten der Räume	5
3.4 Garderoben, Duschen	5
3.5 Bodenabdeckung	5
IV. VERANSTALTUNGEN DRITTER.....	5
4.1 Allgemeine Bestimmungen	5
4.2 Wareneingang.....	6
4.3 Einrichtung.....	6
4.4 Nebenräume	6
4.5 Protokoll Übergabe/Abnahme.....	6

4.6 Entsorgung	6
V. AUSSEN ANLAGEN	6
5.1 Aussensportplätze	6
5.3 Lichtanlage.....	7
5.4 Parkplatz	7
VI. Schlussbestimmungen	7
6.1 Gebühren.....	7

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Grundlagen

¹ Die vorliegende Verordnung über die Benützung regelt die Details gemäss Reglement über den Betrieb und die Benützung (RBB) der Anlagen und Räume der Gemeinde Altishofen für

- die Schulanlage Ortsteil Ebersecken

1.2 Geltungsbereich

¹ Die Schulanlage umfasst nachfolgende Gebäude und Plätze:

- Schulhaus
- Turnhalle
- Zivilschutzanlage
- Aussen Anlagen
- Parkplätze

1.3 Zuständige Stelle

¹ Der Gemeinderat delegiert den Vollzug des RBB gemäss Art. 2 an:

- den Gemeinderat Ressort Bildung, Sport und Kultur (Anlagebetreiber)

² Er ist zuständig für die Organisation und den Betrieb gemäss RBB Art. 3. Er ist auch die Anlaufstelle für die Einreichung von Gesuchen für die Benützung der Anlage.

³ Er kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren, trägt aber immer die Verantwortung für die gesamte Anlage.

II. BENÜTZUNGSRECHT

2.1 Prioritäten der Benützung

¹ Die Schule (Volksschule, Musikschule, Tagesstrukturen usw.) hat gegenüber Dritten immer Vorrang.

² Während der Schulzeit ist die Benützung durch Dritte möglich, soweit es der Stundenplan zulässt.

³ Die Anlage kann ausserhalb der Schulzeit von den Vereinen und weiteren Interessenten genutzt werden.

⁴ Die Benützer tragen gegenüber dem Anlagenbetreiber die Verantwortung.

2.2 Benützung

¹ Die Anlage steht primär den Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Altishofen zur Verfügung. Der Anlagebetreiber kann entsprechende Nachweise (Statuten, Jahresrechnungen, Jahresprogramm, etc.) einfordern

² Als Vereine gelten auch Organisationen und Gruppierungen mit vereinsähnlichen Strukturen. Ueber deren Anerkennung entscheidet der Gemeinderat. Vereine ohne Sitz in Altishofen haben den lokalen Bezug nachzuweisen (Mitgliederliste, Vereinstätigkeiten etc.).

³ Gesuche um einmalige Benützung der Schulanlage Ebersecken sind frühzeitig beim Anlagebetreiber einzureichen. Die Anmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Der Anlagebetreiber entscheidet über die Benützung.

⁴ Die Bewilligung für eine dauerhafte Benützung der Anlage wird maximal für ein Jahr erteilt. Stichdatum ist jeweils der 01. August. Änderungen an bestehenden Nutzungen oder neue Belegungen sind dem Anlagebetreiber bis spätestens 01. Juni schriftlich einzureichen.

⁵ Wird die dauernde Benützung der Anlage nicht mehr benötigt oder entsteht ein zeitlich begrenzter Benützungsunterbruch, ist dies dem Anlagebetreiber schriftlich mitzuteilen.

⁶ Gesuche für die Nutzung einzelner Räumlichkeiten und Teile der Anlage im gleichen Zeitraum werden nachfolgenden Prioritäten behandelt:

- a) Anforderungen der Schule und der Gemeinde Altishofen
- b) Vereine, Verbände und Organisationen mit rechtlichem Sitz in der Gemeinde Altishofen
- c) Firmen und Gewerbebetriebe mit Sitz in der Gemeinde Altishofen
- d) Auswärtige Non-Profitorganisationen

2.3 Belegungszeiten

¹ Die Schulanlage darf nur während den festgesetzten Zeiten benutzt werden. Die Belegungszeiten sind in der Regel wie folgt festgelegt: 08:00 – 21.:45 Uhr

² Spätestens um 22:00 muss die Anlage geschlossen und verlassen werden.

³ Der Anlagebetreiber erstellt den Belegungsplan.

⁴ Der Anlagebetreiber kann Ausnahmen bewilligen.

2.4 Beschränkung der Benützung

¹ Der Anlagebetreiber kann die zugesicherte Bewilligung vorübergehend einschränken.

² Die Anlage steht während den ordentlichen Sommerferien und Weihnachtsferien nicht zur Verfügung. Der Anlagebetreiber kann Ausnahmen bewilligen.

³ Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder einer Gebührenreduktion besteht nicht.

2.5 Besondere Bestimmungen für die Turnhalle

¹ Für die Belegung der Turnhalle gelten die Vorschriften der Gebäudeversicherung (Brandschutz, Belegungszahl, Fluchtwege usw.). Diese Vorschriften der Gebäudeversicherung sind integrierter Bestandteil der Benützungsbewilligung.

² Bei aussergewöhnlichen Belegungen (Feste, Veranstaltungen mit über 20 Personen) sind die Vorgaben bei der Gebäudeversicherung abzufragen. Dabei ist ein Konzept mit vorgesehener Nutzung sowie Grundrissplänen mit Fluchtwegen einzureichen.

2.6 Öffnen und Schliessen der Anlage

¹ Zu den Belegungszeiten ist die Schulanlage geöffnet. Der Hauswart ist für die Öffnung und Schliessung der Anlage zuständig.

² Die gewünschten Räume und die zu nützende Infrastruktur, Zeitpunkt und Dauer sind durch den Benutzer dem Anlagebetreiber anzugeben.

III. HAUSORDNUNG

3.1 Haustiere

¹ Tiere haben keinen Zutritt zur Anlage.

² Ausnahmen können durch den Anlagebetreiber bewilligt werden.

3.2 Sorgfaltspflicht

¹ Das RBB regelt unter Art. 13 und folgende die Sorgfaltspflicht, Ordnung und Lärm.

3.3 Betreten der Räume

¹ Das Betreten der Räume ist nur mit sauberem Schuhwerk gestattet.

² Harz ist nicht gestattet.

³ Das Betreten der Turnhallen für den Turnbetrieb ist nur mit sauberen Turn- und Geräteschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet.

3.4 Garderoben, Duschen

¹ Die Garderoben und Duschanlagen stehen den Nutzern gemäss Zuteilung zur Verfügung.

² Die Wände und Böden der Duschanlagen müssen nach Gebrauch abgespritzt werden.

³ Für den Schulbetrieb gelten separate Vorschriften.

⁴ Es ist auf sparsamen Gebrauch von Wasser zu achten.

3.5 Bodenabdeckung

¹ Bei Veranstaltungen, die zu Beschädigungen führen können, ist der Boden nach Anordnung vom Anlagebetreiber abzudecken.

² Die Kosten für das Verlegen und Abräumen gehen zu Lasten des Veranstalters.

IV. VERANSTALTUNGEN DRITTER

4.1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das RBB regelt ab Art. 17 und folgende die speziellen Bestimmungen der ausserordentlichen Belegungen.

² Die nachfolgenden Präzisierungen regelt die Details für die Turnhalle.

³ Für die übrigen Gebäude gelten sie sinngemäss.

4.2 Wareneingang

¹ Die Warenanlieferung darf den ordentlichen Schulbetrieb nicht beeinträchtigen. Die Anlieferungen sollen ausserhalb der Schulzeiten erfolgen.

² Die Notausgänge dürfen nicht mit Waren zugestellt werden.

4.3 Einrichtung

¹ Die Bestuhlung darf den Schulunterricht nicht beeinträchtigen.

² Sie darf erst am Tag der Veranstaltung erfolgen.

³ Abweichende Regelungen können vom Anlagebetreiber nach Rücksprache mit der Schulleitung, dem Haus- oder Anlagewart und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.

4.4 Nebenräume

¹ Die Veranstalter haben im Benützungsgesuch jeweils bekanntzugeben, welche Nebenräume benützt werden.

4.5 Protokoll Übergabe/Abnahme

¹ Vor und nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der genutzten Räume durch den Haus- oder Anlagewart und des Verantwortlichen des Veranstalters.

² Über die Schäden ist zuhanden des Anlagebetreibers ein Protokoll zu erstellen.

4.6 Entsorgung

¹ Der Veranstalter ist für die fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abfälle verantwortlich und hat die entstehenden Kosten zu tragen.

V. AUSSEN ANLAGEN

5.1 Aussensportplätze

¹ Die Aussenanlage steht in erster Linie der Schule und den Vereinen zur Verfügung.

² Die Aussensportplätze dürfen von den Einwohnern der Gemeinde Altishofen auch ausserhalb der Schule für den Freizeitsport benützt werden.

³ Das Befahren der Aussensportplätze mit Fahrzeugen und Lastenrollis ist verboten.

⁴ Das Tragen von Stollenschuhen ist verboten.

⁵ Übermässige Lärmbelästigungen durch Musikanlagen, usw. sind zu vermeiden.

⁶ Eine regelmässige Benützung ist bewilligungspflichtig.

⁷ Die Nutzung für mobile Bauten ist nur in Absprache mit dem Anlagebetreiber möglich.

⁸ Verschmutzungen müssen durch den Verursacher behoben werden.

⁹ Der Benutzer haftet für Kosten für ausserordentliche Reinigungsaufwand durch den Hauswart.

5.3 Lichtanlage

¹ Die Lichtanlage der Aussenanlage darf für Vereinszwecke nur vom Haus- oder Anlagewart oder einer vom ihm instruierten Person in Betrieb gesetzt werden.

² Es ist auf sparsamen Gebrauch zu achten.

5.4 Parkplatz

¹ Das RBB regelt unter Art. 16 die Nutzung der Parkplätze.

² Die Nutzung für mobile Bauten ist nur in Absprache mit dem Anlagebetreiber möglich.

VI. Schlussbestimmungen

6.1 Gebühren

¹ Für die Belegung gemäss Art. 5 + 6 des RBB, werden die in der Gebührenverordnung Gemeinde Altishofen aufgeführten Gebühren erhoben.

² Ausnahmen regelt der Anlagebetreiber.

6.2 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Sämtliche bisherigen Verordnungen über den Betrieb und die Benützung von Anlagen und Räumen der Gemeinde Altishofen werden aufgehoben.

Gemeinderat Altishofen

Gemeindepräsident
Thomas Roos

Gemeindeschreiber
Stefan Mehr